

Besondere Bestimmungen für die Prüfungsordnung des Studiengangs

Umweltingenieurwesen Master of Engineering

des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 29.08.2016

zuletzt geändert am 10.12.2024

Änderungen gültig ab 01.04.2025

Inhalt

§ 1	Allgemeines	3
§ 2	Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 3	Akademischer Grad	4
§ 4	Regelstudienzeit und Studienbeginn	4
§ 5	Erforderliche Credit Points für den Abschluss	4
§ 6	Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	4
§ 7	Regelstudienprogramm	5
§ 8	Vertiefungsrichtungen	6
§ 9	Wahlpflichtmodule	6
§ 10	Praxismodul (Praxisphase)	6
§ 11	Meldung und Zulassung zu den Prüfungen	7
§ 12	Abschlussmodul	7
§ 13	Studiengangspezifische Regelungen	8
§ 14	Übergangsbestimmungen	8
§ 15	Inkrafttreten	9
Anlage 1:	Regelstudienprogramm	10
Anlage 2:	Wahlpflichtkatalog(e)	11
Anlage 3:	Masterzeugnis und –urkunde	13
Anlage 4 :	Praxismodulordnung	18
Anlage 5:	Modulhandbuch	19

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Besonderen Bestimmungen für die Prüfungsordnung (BBPO) für den Masterstudiengang Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Hochschule Darmstadt bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO), in der Fassung vom 07.07.2015, die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Umweltingenieurwesen.
- (2) Soweit in den Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Hochschule Darmstadt (ABPO).
- (3) Der Studiengang wird vom Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Darmstadt betrieben.
- (4) Der Studiengang wird in den folgenden Studiengangsformen angeboten:
 - als reguläres dreisemestriges oder viersemestriges Studium
 - als Duales Studienmodell (Duales Studium Hessen) in dreisemestriger oder viersemestriger Form.

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss nach internationalem Standard, der zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten, zum höheren Dienst sowie zur Promotion befähigt.
- (2) Im Dualen Studienmodell erfahren die Studierenden durch die langfristig angelegte Verzahnung der Studieninhalte mit dem betrieblichen Alltag, sowie durch die kontinuierliche Mitarbeit in einem Wirtschaftsunternehmen, während des Masterstudiums eine belastbare, sichere berufliche Einbindung. Die auf den Bachelorabschluss folgende Entwicklung notwendiger Sozial- und Fachkompetenzen wird durch die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams sowie durch die direkte Verbindung von theoretisch erworbenen Kenntnissen und praktischer Anwendung weiter gestärkt. Ein Masterstudium im Dualen Studienmodell fördert Kompetenzen aus den Bereichen Zeitmanagement, Selbstorganisation, strukturiertes Arbeiten, Kommunikationsstrategien und Teamfähigkeit über das bereits im Bachelorstudiengang erreichte Niveau hinaus. In den Praxisphasen erwerben die Studierenden nachhaltig und maßgeblich berufliche Handlungs- und Problemlösekompetenzen, die dem Anspruch eines Masterabschlusses gerecht werden.
- (3) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet des Umweltingenieurwesens qualifiziert sind.
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen erweitern und vertiefen die im vorausgegangenen Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen, fachübergreifenden und methodischen Kompetenzen. Sie werden in den Fachgebieten der Wasser- und Abwasserwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und Abfalltechnik, Umweltbewertung, des Bodenschutzes, der Luftreinhaltung, Umweltplanung, des Umweltrechts und der Umweltökonomie auf eine zukünftige Rolle in Unternehmen und sonstigen Organisationen vorbereitet. Dafür erwerben sie
 - a. Kenntnisse im Bereich des Planens, Bauens und Betreibens von umwelttechnischer Infrastruktur und
 - b. die Fähigkeit, vielfältige komplexe umweltingenieurtechnische Fragestellungen zu verstehen und dafür eigenständig entsprechende zielgerichtete und ergebnisorientierte Lösungen zu erarbeiten.
- (5) Die Studierenden erwerben nachfolgende Qualifikationen:
 - a. Sie sind in der Lage, umweltingenieurwissenschaftliche Fragestellungen anhand normativer Kriterien zu bewerten und sowohl die individuelle als auch die organisationale Verantwortung in Bezug auf eine nachhaltige ressourcenschonende Entwicklung zu bestimmen.
 - b. Sie können Sachverhalte auf der Basis umweltingenieurwissenschaftlicher Theorie- und Methodenkenntnisse abstrahieren, analysieren und bewerten.
 - c. Sie können eigenständig umwelttechnisch relevante Sachverhalte bzw. Fragestellungen bearbeiten und diesbezüglich Lösungen im Sinne einer zukunftsorientierten nachhaltigen ressourcenschonenden Entwicklung mit den relevanten Akteuren generieren, in konkrete Handlungsoptionen umsetzen und reflektieren.
 - d. Sie können dazu mit internen und externen Akteuren disziplin- und kulturübergreifend kommunizieren und kooperieren. Sie können die diversen Interessen in einem Lösungskonzept zusammenführen und sind in der Lage, ihre

Herangehensweise und Arbeitsergebnisse entsprechend adressatengerecht auf wissenschaftlichem Niveau zu kommunizieren.

- e. Durch die modulübergreifende Auseinandersetzung mit Literatur über aktuelle Forschungsergebnisse in englischer Sprache sowie insbesondere die Bearbeitung eines praxisorientierten Projekts in englischer Sprache werden die Absolventinnen und Absolventen befähigt, eigene Forschungsergebnisse und komplexe Sachverhalte in englischer Sprache schriftlich und mündlich zu präsentieren.
- (6) Im Dualen Studienmodell erfahren die Studierenden durch die langfristig angelegte Verzahnung der Studieninhalte mit dem betrieblichen Alltag sowie durch die kontinuierliche Einbindung in ein Unternehmen bereits während des Studiums eine belastbare, sichere berufliche Sozialisation. Die auf den Bachelorabschluss folgende Entwicklung notwendiger Sozial- und Fachkompetenzen wird durch die Zusammenarbeit in interdisziplinären Teams sowie durch die direkte Verbindung von theoretisch erworbenen Kenntnissen und praktischer Anwendung weiter gestärkt. Ein Masterstudium im Dualen Studienmodell fördert Kompetenzen aus den Bereichen Zeitmanagement, Selbstorganisation, strukturiertes Arbeiten, Kommunikationsstrategien, Teamfähigkeit und die Übernahme erster Führungsaufgaben über das bereits im Bachelorstudiengang erreichte Niveau hinaus. In den Praxisphasen erwerben die Studierenden nachhaltig und maßgeblich berufliche Handlungs- und Problemlösekompetenzen, die dem Anspruch eines Masterabschlusses gerecht werden.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Engineering“ mit der Kurzform „M. Eng.“.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester für Studierende, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 erfüllen.
- (2) Für Studierende, die nach den Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 2 zugelassen werden, beträgt die Regelstudienzeit vier Semester.
- (3) Das Masterstudium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points für den Abschluss

- (1) Für Studierende des dreisemestrigen Masterstudiengangs, auf die die Zugangsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 zutreffen, gilt:
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden mit einer Regelstudienzeit von drei Semestern 90 Credit Points (im Folgenden CP = Credit Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) zu erwerben.
- (2) Für Studierende des viersemestrigen Masterstudiengangs, auf die die Zugangsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 2 zutreffen, gilt:
Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Studierenden mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern 120 CP zu erwerben.
- (3) Ein CP entspricht in der Regel 30 Stunden studentischer Arbeitsbelastung.

§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zulassungsvoraussetzung für den dreisemestrigen Masterstudiengang Umweltingenieurwesen ist ein einschlägiges und qualifiziert abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 210 CP auf dem Gebiet des Umweltingenieurwesens oder einem vergleichbaren Gebiet mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser. Eine Zulassung allein aufgrund eines relativen ECTS-Grads ist nicht möglich.

- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem einschlägigen und qualifiziert abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudium im Umfang von mindestens 180 CP auf dem Gebiet des Umweltingenieurwesens oder einem vergleichbaren Gebiet, die über eine Gesamtnote von 2,5 oder besser verfügen, werden zum viersemestrigen Masterstudiengang Umweltingenieurwesen zugelassen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 und 2 mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 jedoch besser als 3,0 können auf schriftlichen Antrag aufgrund einer Einzelfallprüfung durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. In diesem Fall hat die Antragstellerin/der Antragsteller in ihren/seinen Bewerbungsunterlagen darzulegen, warum trotzdem eine ausreichende Befähigung für die Aufnahme des Masterstudiums vorliegt. Hierbei können als förderliche Gesichtspunkte insbesondere angeführt werden: Mehrjährige praktische Tätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur, Abschluss des Bachelorstudiums innerhalb der Regelstudienzeit, eine Bachelorthesis mit mindestens der Note 1,3, Mitwirkung an Forschungsvorhaben, überdurchschnittliches ehrenamtliches fachbezogenes Engagement innerhalb und außerhalb von Hochschuleinrichtungen, Auslandssemester mit angemessenem Studienerfolg.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen Abschluss im Umweltingenieurwesen haben und/oder auf die Abs.3 zu- trifft, können weitere Zulassungsvoraussetzungen vom Prüfungsausschuss auferlegt werden. Insbesondere kann die Zulassung an das erfolgreiche Bestehen von ausgewählten Modulen aus dem Modulkatalog des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen geknüpft werden. Diese Auflagen werden schriftlich von der/dem Prüfungsausschussvorsitzenden formuliert und der/dem Studierenden mitgeteilt. Der Nachweis der Erfüllung der Auflagen muss bei Beantragung der Zulassung zum Abschlussmodul vorliegen.
- (5) Es obliegt ausschließlich den Bewerberinnen und Bewerbern, alle für die Zulassung erforderlichen Zeugnisse oder sonstigen Nachweise fristgerecht gemäß ABZM beizubringen.
- (6) Für das Duale Studienmodell ist ein Studierendenvertrag mit einem Kooperationsunternehmen notwendig. Kooperationsunternehmen sind Unternehmen, die in einer das duale Studium betreffenden vertraglichen Verbindung mit der Hochschule Darmstadt stehen. Der Studierendenvertrag ist zur Immatrikulation oder beim Antrag auf Wechsel in das Duale Studienmodell von der oder dem Studierenden vorzulegen.
- (7) Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Regelstudienprogramm

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Fachstudium (60 CP) und das Abschlussmodul (30 CP). Studierende der 4-semestrigen Studiengangform gem. § 4 Abs. 2 absolvieren zusätzlich ein Ergänzungssemester im Umfang von 30 CP.
- (2) Das Ergänzungssemester enthält ein Praxismodul im Umfang von 15 CP (siehe auch § 10). Weitere 15 CP müssen aus Modulen des Katalogs B und des Hauptstudiums des Studiengangs Bachelor Umweltingenieurwesen (Anteil von maximal 10 CP) erworben werden. Dabei muss sich der Inhalt der Lehrveranstaltungen von den Inhalten der im Bachelor-Zeugnis ausgewiesenen Lehrveranstaltungen unterscheiden. Die zu belegenden Fächer werden vor Beginn des Studiums mit der jeweiligen Studiengangleiterin/dem jeweiligen Studiengangleiter schriftlich festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.
- (3) Das Fachstudium enthält Module aus den Katalogen A, B und C (siehe auch § 9) in der folgenden Zusammensetzung:
30 CP aus Katalog A-Modulen,
20 CP aus Katalog B-Modulen,
10 CP aus Katalog C-Modulen
Durch die Auswahl geeigneter Katalog A-, Katalog B- und Katalog C-Module ist eine persönliche Profilbildung und Spezialisierung möglich. Der Zeitpunkt des Leistungserwerbs ist den Studierenden freigestellt und wird durch das Regelstudienprogramm nur empfohlen.
- (4) Das Studium wird mit dem Abschlussmodul (Mastermodul) im Umfang von 30 CP abgeschlossen.
- (5) Im Dualen Studienmodell wird das Regelstudienprogramm durch Praxisphasen, die während der vorlesungsfreien Zeit im Kooperationsunternehmen stattfinden, ergänzt. Das Modul Projekt Dual Master, das Praxismodul im 4-semestrigen Studium und das Mastermodul finden im Kooperationsunternehmen statt.
- (6) Das Regelstudienprogramm ist als Anlage 1 beigelegt. Die detaillierte Beschreibung der Module erfolgt in Anlage 5 (Modulhandbuch).

§ 8 Vertiefungsrichtungen

entfällt

§ 9 Wahlpflichtmodule

- (1) Alle Module (Katalog A-, Katalog B- und Katalog C-Module) sind Wahlpflichtmodule (WP-Module). Ein Wahlpflichtmodul kann aus mehreren Teilmodulen bestehen. Der aktuelle WP-Katalog wird rechtzeitig auf der Homepage des Fachbereichs bekannt gegeben. Anlage 2 enthält eine beispielhafte Liste der WP-Module.
- (2) Katalog A- und Katalog B-Module sind aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) des Masterstudiengangs Umweltingenieurwesen zu wählen. Eine Verpflichtung des Fachbereichs, den gesamten Umfang des Wahlpflichtkatalogs anzubieten, besteht nicht. Die Mindestteilnehmerzahl für die Durchführung eines angebotenen Moduls beträgt fünf Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, davon ausgenommen ist das individuell zu bearbeitende wissenschaftliche Forschungsprojekt.
- (3) Die Katalog C-Module sind aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule Darmstadt zu wählen. Durch die C-Module werden die fachübergreifenden Kompetenzen (z.B. durch Module mit sozial- und kulturwissenschaftlichen Inhalten) nach dem Ansatz des Studiums Generale erworben. Die Katalog C-Module sind inhaltlich gleichzusetzen mit den fachübergreifenden Modulen des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen. Hinzu kommen Module anderer Fachbereiche / Fachrichtungen, die inhaltlich nicht dem Umweltingenieurwesen zuzurechnen sind.
- (4) Katalog B-Module können durch Katalog A-Module ohne Verlust von CPs ersetzt werden. Katalog C-Module können weder durch Katalog A- noch durch Katalog B-Module ersetzt werden.
- (5) Studierende des Dualen Studienmodells müssen das Wahlpflicht-Modul „Projekt Dual Master“ belegen und stimmen die Auswahl der weiteren Wahlpflichtmodule mit dem Kooperationsunternehmen und dem Prüfungsausschuss des Studiengangs ab, um eine zielgerichtete Ausbildung im Hinblick auf den Studierendenvertrag zu gewährleisten.
- (6) Studierende können Wahlpflichtmodule aus dem Hauptstudium des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen im Umfang von maximal 10 CP im Austausch für Katalog B-Module wählen. Dies gilt sowohl für das Ergänzungssemester als auch für das darauf folgende Regelstudium. Davon ausgenommen ist das Modul „Fachübergreifende Studien“ des Bachelorstudiengangs. Module, die bereits in den Bachelorstudiengang eingebracht worden sind, können nicht mehr verwendet werden.
- (7) Für Katalog A- und Katalog B-Module wird regelmäßig nur eine Prüfung unmittelbar nach Ende der Modulveranstaltungen angeboten (siehe § 9 Abs. 10 ABPO). Für Wahlpflichtmodule, die aus mehreren Teilmodulen zusammengesetzt sind, werden die einzelnen Teilmodule samt Bezeichnung und Note im Abschlusszeugnis aufgeführt (siehe § 5 Abs. 3 ABPO und § 24 Abs. 2 ABPO).
- (8) Über die Anerkennung und Einstufung von Katalog A- und B-Modulen, die an der Hochschule Darmstadt im Masterstudiengang Bauingenieurwesen angeboten wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Die Module müssen in einem individuellen Beratungsgespräch mit der Studiengangleitung vor der Modulbelegung verbindlich festgelegt werden.
Über die Anerkennung und Einstufung (Katalog A, B oder C) von Modulen, die außerhalb der Hochschule Darmstadt erworben werden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.
- (9) In strittigen Fällen obliegt die Entscheidung einer Anerkennung eines Moduls für den Katalog C dem Prüfungsausschuss.

§ 10 Praxismodul (Praxisphase)

- (1) Studierende gemäß § 4 Abs. 2 müssen ein Praxismodul im Umfang von 15 CP als Bestandteil des Ergänzungssemesters absolvieren. Hier gelten analog die Besonderen Bestimmungen von § 10 BBPO des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Studierende des Dualen Studienmodells im 4-semesterigen Studium absolvieren die Berufspraktische Phase im Kooperationsunternehmen.

- [3] Es wird empfohlen, das Praxismodul im ersten Semester zu absolvieren. Der erfolgreiche Abschluss des Praxismoduls muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgewiesen werden. Spezifische Regelungen und Vorgaben sind der Praxismodulordnung (Anlage 4 BBPO) und der Modulbeschreibung des Praxismoduls des Bachelorstudienganges Umweltingenieurwesen zu entnehmen.
- [4] Während des Praxismoduls und insbesondere während der Praxisphase, die Bestandteil des Studiums sind, bleibt die/der Studierende an der Hochschule Darmstadt immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten einer/eines ordentlichen Studierenden.
- [5] Für die Durchführung des Praxismoduls gilt die Praxismodulordnung des Bachelorstudienganges Umweltingenieurwesen der Hochschule Darmstadt sinngemäß. Die/der Studierende hat für das Praxismodul am Studienbetrieb des Bachelorstudienganges teilzunehmen. § 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 der Praxismodulordnung finden keine Anwendung.
- [6] Das Praxismodul kann auf schriftlichen Antrag durch eine mindestens einjährige, ununterbrochene Berufstätigkeit ersetzt werden, sofern die/der Studierende hierdurch die Berufspraxis von Umweltingenieurinnen und Umweltingenieuren durch eigene, praxisbezogene, ingenieurwissenschaftliche Tätigkeiten kennen gelernt hat. Der Nachweis hierüber obliegt der/dem Studierenden. Die Anerkennung obliegt der/dem Praxismodulbeauftragten.
- [7] Praktika oder berufliche Tätigkeiten, die nicht der Praxismodulordnung entsprechen, werden nicht anerkannt. Gleiches gilt für Grund- oder Vorpraktikumszeiten im Sinne § 2 Abs. 9 ABPO oder für BPP-Module (Berufspraktisches Projekt) aus anderen Bachelorstudiengängen gleich welchen Ursprungs.

§ 11 Meldung und Zulassung zu den Prüfungen

- [1] Eine Modul- oder Modulteilprüfung darf nur ablegen, wer in diesem Masterstudiengang immatrikuliert ist, den Prüfungsanspruch nicht verloren hat und die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Modul erfüllt (§ 14 Abs. 1 ABPO).
- [2] Zu Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden ohne Ausnahme anmelden. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Anmeldefristen und -verfahren werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form (z.B. Aushang, Internet) bekannt gegeben.
- [3] Versäumen Studierende, sich für eine oder mehrere Wiederholungsprüfung/-en, die gemäß § 17 Abs. 4 ABPO abzulegen waren, anzumelden oder bleiben dieser ohne triftigen Grund fern, wird dies als Fehlversuch gewertet.

§ 12 Abschlussmodul

- [1] Das Abschlussmodul im Sinne von § 21 ABPO der Hochschule Darmstadt hat den Namen Mastermodul.
- [2] Studierende des Dualen Studienmodells absolvieren das Mastermodul im jeweiligen Kooperationsunternehmen.
- [3] Das Mastermodul ist laut Regelstudienprogramm (Anlage 1) im letzten Semester vorgesehen. Es besteht aus einer Abschlussarbeit (Masterarbeit) und einem Kolloquium. Vor Beginn der Masterarbeit ist eine Meldung und Zulassung erforderlich.
- [4] Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit. Sie soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine theoretische oder praxisorientierte Problemstellung aus dem Fachgebiet des Umweltingenieurwesens selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden zu bearbeiten.
- [5] Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. Ausnahmen regelt § 22 Abs. 8 ABPO.
- [6] Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal sechs Monate. Darüber hinaus gelten die Regelungen des § 22 ABPO.
- [7] Die Zulassung zur Masterarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Für die Zulassung ist das Vorliegen sämtlicher folgend genannter Voraussetzungen unerlässlich:
 - a. Für Studierende des dreisemestrigen Masterstudiums (§ 4 Abs. 1) gilt als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit, dass mindestens 50 CP aus Modulprüfungen des Masterstudiums erworben sein müssen.
 - b. Für Studierende des viersemestrigen Masterstudiums (§ 4 Abs. 2) gilt als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit, dass

- i. alle Leistungen aus dem Ergänzungssemester (30 CP) und
 - ii. weiterhin mindestens 50 CP aus den Modulkatalogen A, B und C erbracht sein müssen.
- (8) Die Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und gebundener Form im Sekretariat des Fachbereichs abzugeben. Darüber hinaus ist sie mindestens einmal in elektronisch gespeicherter Form zur Verfügung zu stellen, die eine Plagiatsüberprüfung mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gestattet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Bei postalischer Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs ist von der/dem Studierenden zu tragen.
- (10) Nach Abgabe der Masterarbeit wird diese in einem 45-minütigen Kolloquium gemäß § 23 ABPO vorgestellt und diskutiert. Die Beratung und die Bekanntgabe der Bewertung sind nicht öffentlich.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

- (1) Die im Ergänzungssemester erworbenen 30 CP gehen nicht in die Gesamtnote des Masterstudiengangs ein.
- (2) Ein Wechsel vom regulären Studium in das Duale Studienmodell ist im dreisemestrigen Masterstudiengang bis zum Ende des ersten Semesters und im viersemestrigen Masterstudiengang bis zum Ende des zweiten Semesters auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Der Antrag muss rechtzeitig bis zum Ende des jeweiligen Semesters eingereicht werden. Ein Wechsel vom Dualen Studienmodell in das reguläre Studium ist einmalig jederzeit auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Ein Wechsel der Studiengangform wird jeweils zu Beginn des auf die Genehmigung des Wechsels folgenden Semesters wirksam.
- (3) Studierende, die das Duale Studienmodell absolviert haben, erhalten zur Masterurkunde ein zusätzliches Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Studium im Dualen Studienmodell in Kooperation mit dem jeweiligen Kooperationsunternehmen absolviert wurde.

§ 14 Übergangsbestimmungen

Entfällt

§ 15 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.12.2016 in Kraft.

Darmstadt, 10.12.2024

Ort, Datum des Fachbereichsratsbeschlusses

Prof. Dr.-Ing. Arne Speer, Dekan

Name, Funktion (in Druckschrift)

Unterschrift

Anlage 1: Regelstudienprogramm

a) Master drei-semesterig

1. Semester	2. Semester	3. Semester
Katalog A-Modul (7,5 CP)	Katalog A-Modul (7,5 CP)	Mastermodul (30 CP)
Katalog A-Modul (7,5 CP)	Katalog A-Modul (7,5 CP)	
Katalog B-Modul (5 CP)	Katalog B-Modul (5 CP)	
Katalog B-Modul (5 CP)	Katalog B-Modul (5 CP)	
Katalog C-Modul (5 CP)	Katalog C-Modul (5 CP)	

b) Master vier-semesterig

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Praxismodul (15 CP) Module aus Katalog B oder Hauptstudium des Bachelors Umweltingenieurwesen (15 CP)	Katalog A-Modul (7,5 CP)	Katalog A-Modul (7,5 CP)	Mastermodul (30 CP)
	Katalog A-Modul (7,5 CP)	Katalog A-Modul (7,5 CP)	
	Katalog B-Modul (5 CP)	Katalog B-Modul (5 CP)	
	Katalog B-Modul (5 CP)	Katalog B-Modul (5 CP)	
	Katalog C-Modul (5 CP)	Katalog C-Modul (5 CP)	

Anlage 2: Wahlpflichtkatalog(e)

Die Vermittlung der Qualifikationsziele basiert auf dem modularen Aufbau des Curriculums, welches den Studierenden erlaubt, sich im Rahmen der Prüfungsordnung durch individuelle Auswahl von Modulen zu spezialisieren und das persönliche Profil zu schärfen. Dabei verfolgen die unterschiedlichen Modultypen, als Katalog A-, Katalog B- und Katalog C-Module bezeichnet, unterschiedliche Ansätze zur Vermittlung ganzheitlicher fachlicher und methodischer Kompetenzen.

In den A-Modulen lernen die Studierenden, Veränderungsprozesse in Richtung einer nachhaltigeren ressourcenschonenden Entwicklung zu gestalten. Durch handlungsorientierte Lehrformen (insbesondere teambasierte Projekt-, Gruppen-, Praxisarbeiten) werden neben der Vertiefung und Reflektion des fachlichen Systemwissens unter transdisziplinärer Anwendung auch soziale Kompetenzen für die Übernahme von Leitungsfunktionen erworben.

Daneben bietet das individuell nutzbare „wissenschaftliche Forschungsprojekt“ den Studierenden die Möglichkeit, sich intensiv mit aktuellen praxisorientierten wissenschaftlichen Fragestellungen selbständig unter Einbeziehung und Erweiterung des erworbenen Systemwissens auseinanderzusetzen, eigene Forschungsschwerpunkte auszubilden und die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten weiter auszubauen.

In den B-Modulen erwerben die Studierenden umweltingenieurwissenschaftliche Theorie- und Methodenkenntnisse und können die daraus gewonnenen Kenntnisse unter normativen Kriterien bewerten.

Katalog C-Module dienen u. a. dem Studium Generale. Katalog C-Module sind Module anderer Fachbereiche / Fachrichtungen, die fachlich nicht dem Umweltingenieurwesen zuzurechnen sind; darunter fallen auch Sprachen und das sozial- und kulturwissenschaftliche Begleitstudium. Durch die Belegung von Lehrveranstaltungen anderer Fachbereiche / Fachrichtungen, die Themen der nachhaltigen Entwicklung enthalten, können disziplinenübergreifende Aspekte der Nachhaltigkeit vertieft werden.

Einzelne Lehrveranstaltungen aus den Katalogen werden ggf. in englischer Sprache angeboten. Dies wird jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

Der Fachbereichsrat kann die Wahlpflichtkataloge bei Bedarf erweitern (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Der Fachbereich ist nicht verpflichtet, das gesamte im Katalog enthaltene Angebot jedes Semester anzubieten (§ 5 Abs. 5 ABPO).

Regelungen zu den Wahlpflichtmodulen enthält § 9 BBPO.

Nr.	Modulname ¹⁾	Katalog	SWS ²⁾	CP ³⁾
605	Projekt Abwasserreinigung	A	4	7,5
610	Projekt Kreislaufwirtschaft/Abfalltechnik	A	4	7,5
615	Projekt Sicherheitsgerechte Planung und Betrieb von Anlagen	A	4	7,5
625	Projekt Umweltgeotechnik	A	4	7,5
630	Projekt Stadt und Regionalplanung	A	4	7,5
635	International Environmental Engineering Project	A	4	7,5
640	Projekt Wasserbau	A	4	7,5
645	Projekt Stadtentwässerung	A	4	7,5
650	Projekt Hydrologische und Hydraulische Einzugsgebietsmodelle	A	4	7,5
655	Projekt Öffentlicher Verkehr 2	A	4	7,5
660	Projekt Ökobilanzen	A	4	7,5
665	Projekt Dual Master ⁴⁾	A	4	7,5
690	Wissenschaftliches Forschungsprojekt	A	4	7,5
705	Abwasserreinigung 2	B	4	5
710	Kreislaufwirtschaft/Abfalltechnik 2	B	4	5
715	Sicherheitsgerechte Planung und Betrieb von Anlagen	B	4	5
720	Umweltrecht 2	B	4	5

725	<i>Umweltgeotechnik</i>	B	4	5
730	<i>Kosten- und Finanzcontrolling für Umweltingenieure</i>	B	4	5
740	<i>Ökobilanzen 2</i>	B	4	5
745	<i>Modelle in der Stadtentwässerung</i>	B	4	5
750	<i>Modelle in der Gebietshydrologie und der Gebietshydraulik</i>	B	4	5
755	<i>Staudämme und Deiche</i>	B	4	5
760	<i>Fließgewässerökologie/Feststofftransport</i>	B	4	5
765	<i>Seminar im Verkehrswesen</i>	B	4	5
770	<i>Gestaltung von Stadtstraßen</i>	B	4	5
775	<i>Wirtschaftsverkehr</i>	B	4	5

1) detaillierte Modulbeschreibungen enthält das Modulhandbuch (Anlage 5)

2) SWS = Semesterwochenstunde; V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, Sem = Seminar, Pr = Praktikum

3) Credit Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

4) nur für Studierende des Dualen Studienmodells wählbar

Anlage 3: Masterzeugnis und –urkunde

a) Zeugnis für Absolventinnen und Absolventen des 3-semesterigen Masterstudiums

Vorname Nachname

geboren am **TT. Monat JJJJ**
 in **Musterstadt**

hat im Fachbereich **Bau- und Umweltingenieurwesen**
 im Studiengang **Umweltingenieurwesen**

die Masterprüfung abgelegt
 und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
 sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
 European Credit Transfer System (ECTS)
 erworben:

Fachmodule

Modul A Titel (oder Projekt Dual Master)	Note (X,X)	(XX CP)
Modul A Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul A Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul A Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul C Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul C Titel	Note (X,X)	(XX CP)

Master-Zeugnis
Vorname Nachname

Die Masterarbeit mit Kolloquium
über das Thema **Text**
Text
wurde bewertet mit **Note (X,X)** (30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS 90 CP

Gesamtbewertung **Note bestanden (X,X)**

(falls zutreffend)
Außerhalb des Studienprogramms wurden
in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
Punkte erworben:

Modul A Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul C Titel	Note (X,X)	(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

b) Zeugnis für Absolventinnen und Absolventen des 4-semesterigen Masterstudiums

Vorname Nachname
 geboren am **TT. Monat JJJJ**
 in **Musterstadt**

 hat im Fachbereich **Bau- und Umweltingenieurwesen**
 im Studiengang **Umweltingenieurwesen**

 die Masterprüfung abgelegt
 und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
 sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
 European Credit Transfer System (ECTS)
 erworben:

Fachmodule

Modul A Titel (oder Projekt Dual Master)	Note (X,X)	(XX CP)
Modul A Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul A Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul A Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul B Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul C Titel	Note (X,X)	(XX CP)
Modul C Titel	Note (X,X)	(XX CP)

Master-Zeugnis
Vorname Nachname

 Die Masterarbeit mit Kolloquium
 über das Thema
Text**Text**

wurde bewertet mit

Note (X,X)

(30 CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS

90 CP

Gesamtbewertung

Note bestanden (X,X)

(falls zutreffend)

 Außerhalb des Studienprogramms wurden
 in den folgenden Wahlfächern zusätzliche
 Punkte erworben:

Modul A Titel

Note (X,X)

(XX CP)

Modul B Titel

Note (X,X)

(XX CP)

Modul C Titel

Note (X,X)

(XX CP)

:

 Mit dem Erwerb der nachstehend genannten
 30 CP wurde zusammen mit dem ersten
 Berufsbildenden Studienabschluss die für einen
 Masterstudiengang erforderliche Gesamtzahl von
 300 CP erreicht

Modul Titel

Note (X,X)

(XX CP)

Modul Titel

Note (X,X)

(XX CP)

Modul Titel

Note (X,X)

(XX CP)

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Vorsitz des Prüfungsausschusses

Leitung des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht **Vorname Nachname**

geboren am **TT. Monat JJJJ**
in **Musterstadt**

aufgrund der am **TT. Monat JJJJ**
im Fachbereich **Bau-und Umweltingenieurwesen**
im Studiengang **Umweltingenieurwesen**
bestandenen Masterprüfung

den akademischen Grad **Master of Engineering**

Kurzform **M. Eng.**

Darmstadt, den **TT. Monat JJJJ**

Der Präsident

Der Dekan

Anlage 4 : Praxismodulordnung

Es gilt die Praxismodulordnung des Bachelorstudiengangs Umweltingenieurwesen des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen, Anlage 4 BBPO (PO 2020).

Anlage 5: Modulhandbuch